



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

### **Durchführung und Bilanz der Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige in Sachsen-Anhalt**

Kleine Anfrage - **KA 8/1961**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Schulze

Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 05.03.2024)

## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Kleine Anfrage des Abgeordneten Daniel Roi (AfD)

### **„Durchführung und Bilanz der Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige in Sachsen-Anhalt“**

Kleine Anfrage KA 8/1961

#### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

*Am 23.03.2020 legte die Bundesregierung Eckpunkte für die „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“ vor. Sie begründete dies damit, dass ein erheblicher Bedarf für unbürokratische Soforthilfe zugunsten von Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe entstanden sei, die in der Regel keine Kredite erhalten hätten und die über keine Sicherheiten oder weitere Einnahmen verfügten. Umgesetzt und abgerechnet wurde das Programm hierzulande durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.*

*Die Eckpunkte dieses Soforthilfe-Programms waren:*

- 1. Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten. Sie bestand aus einer Einmalzahlung von 9.000 Euro für drei Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) und von 15.000 Euro für drei Monate bei bis zu 10 Beschäftigten.*
- 2. Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduzierte, konnte der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.*

*Das Ziel des Soforthilfe-Programms sei es gewesen, einen Zuschuss an Unternehmen zu gewähren, welcher der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller dient und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen eingesetzt werden solle, u. a. durch Überbrückung laufender Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u. Ä. (auch komplementär zu den Länderprogrammen).*

*Voraussetzungen für die Förderung war, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch die Folgen der Corona-Pandemie verursacht worden sind, dass die beantragenden Unternehmen nicht vor März 2020 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein dürfen und dass der Schaden nach dem 11.03.2020 eingetreten war.*

*Am 12.01.2022 berichtete die Bundesregierung im BMWK-Corona-Wochenbericht, dass insgesamt ca. 1,8 Millionen Euro Soforthilfen aus Bundesmitteln in Höhe von rd. 13,5 Milliarden Euro von den Bewilligungsstellen der Länder gewährt worden seien. Die Länder hätten ca. 55.000 Rückforderungen in Höhe von ca. 466 Millionen Euro gemeldet. Darüber hinaus seien bereits über 150.000 freiwillige Rückzahlungen in Höhe von rd. 1,1 Milliarden Euro erfolgt. Bislang seien 11.436 Strafanzeigen gestellt und 6.765 Ermittlungsverfahren eröffnet worden.*

*Bundesminister Dr. Habeck hatte mit Schreiben vom 22.12.2021 an die Wirtschaftsministerien der Länder angeregt, den von Rückzahlungen betroffenen Unternehmen und Selbständigen angesichts der aktuellen Corona-Situation längere Fristen durch die Bewilligungsstellen einzuräumen. Damit die Bewilligungsstellen der Länder eine größere Flexibilität für die noch anstehenden Überprüfungen hätten, sollte die Frist zur Vorlage der Schlussberichte um weitere sechs Monate bis zum 31.12.2022 verlängert werden.*

*Der Bund hatte gegenüber den Ländern bereits mitgeteilt, dass sich aus den Verwaltungsvereinbarungen keine unmittelbare Zinspflicht gegenüber den Begünstigten ergäben, sodass den Unternehmen und Selbständigen angemessene Rückzahlungsfristen eingeräumt und die wirtschaftlichen Situationen insgesamt berücksichtigt werden sollten. Darüber hinaus erkenne der Bund einen Ermessensspielraum des geltenden Haushaltsrechts der Länder an, um bei den nachträglich anstehenden Überprüfungen im Vergleich zur wirtschaftlichen Situation zum Zeitpunkt der Antragstellung während des Förderzeitraums eingetretene Veränderungen der wirtschaftlichen Aktivitäten angemessen berücksichtigen zu können.*

**Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten**

**Frage 1:**

***Wie viele Anträge auf Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige gab es in Sachsen-Anhalt insgesamt und wie hoch war das Antragsvolumen in Euro?***

**Antwort zur Frage 1:**

In Sachsen-Anhalt gab es insgesamt 39.265 Anträge mit einem beantragten Zuschuss von insgesamt 266.758.088,10 EUR (siehe Anlage 1).

**Frage 2:**

***Welchen Branchen und Wirtschaftssektoren in Sachsen-Anhalt lassen sich die Betriebe, die diese Corona-Soforthilfe erhalten haben, im Einzelnen zuordnen?***

**Antwort zur Frage 2:**

Die Zuordnung der Bewilligungen zu den einzelnen Branchen können der Anlage 2 entnommen werden.

**Frage 3:**

***Wie viele Anträge auf Corona-Soforthilfe wurden in Sachsen-Anhalt abgelehnt, wie hoch war das Antragsvolumen und welchen Branchen und Wirtschaftssektoren lassen sich diese Betriebe im Einzelnen zuordnen?***

**Antwort zur Frage 3:**

Die Anzahl und Höhe der abgelehnten Anträge sowie deren Branchen-Zuordnung sind in der Anlage 3 dargestellt.

**Frage 4:**

***Welche Gründe führten zur Ablehnung der Anträge?***

**Antwort zur Frage 4:**

Eine Ablehnung erfolgte z.B. in den Fällen, in denen

- keine oder nicht ausreichende förderfähige Sachaufwendungen nachgewiesen werden konnten,
- für die beantragte Förderhöhe die Anzahl der Mitarbeiter zu gering war,
- dass Unternehmen sich bereits vor der Corona-Pandemie in Schwierigkeiten befand oder insolvent war,
- die Unternehmensgröße zu einem Förderausschluss führte,
- Anträge doppelt eingereicht wurden,
- ein Unternehmer das Unternehmen nicht im Haupterwerb führte oder
- sich ein Betrugsverdacht erhärtete und zur Anzeige gebracht werden musste.

Diese Darstellung gilt lediglich exemplarisch und ist nicht abschließend zu verstehen, da die Ablehnungsgründe durchaus vielfältig waren.

**Frage 5:**

***Bislang wurden freiwillig Rückzahlungen durch Kleinstunternehmen und Soloselbstständige geleistet. Zu welchen Branchen und Wirtschaftssektoren lassen sich diese Betriebe im Einzelnen zuordnen und wie hoch waren die Anzahl und die Summen?***

**Antwort zur Frage 5:**

Die erfragten Daten zu freiwilligen Rückzahlungen werden in der Anlage 5 nach entsprechender Branchenzugehörigkeit dargestellt. Ergänzend sind der Anlage 4 Daten zu den zurückgezogenen Anträgen zu entnehmen.

**Frage 6:**

***Wie hoch war der Anteil (Betrag und Anzahl) der Hilfgelder, die freiwillig, teilweise zurückerstattet wurden und welche Begründungen wurden benannt?***

**Antwort zur Frage 6:**

Es wurden per Stichtag 31.12.2023 insgesamt 978 teilweise freiwillige Rückzahlungen mit einem Betrag von 3.411.179,61 EUR geleistet.

Als Begründung für die freiwilligen Rückzahlungen wurde aufgeführt, dass

- die Umsatzentwicklung trotz der Schließungsmaßnahmen deutlich besser verlief als ursprünglich befürchtet,
- dass die angenommenen betrieblichen Sachaufwendungen im Förderzeitraum geringer waren als erwartet oder
- dass die Corona-Soforthilfe in rückblickender Betrachtung nicht benötigt wurde.

**Frage 7:**

***Wie hoch war der Anteil (Betrag und Anzahl) der Hilfgelder, die freiwillig, vollständig zurückerstattet wurden und welche Begründungen wurden benannt?***

**Antwort zur Frage 7:**

1.676 freiwillige, vollständige Rückzahlungen mit einem Gesamtbetrag von 16.549.762,43 EUR erfolgten bis zum Stichtag 31.12.2023.

Zu den Begründungen siehe Antwort zu Frage 6.

**Frage 8:**

***Welche Relevanz haben freiwillige teilweise und freiwillige vollständige Rückerstattungen in Bezug auf förderrechtliche Beurteilungen und strafrechtliche Konsequenzen?***

**Antwort zur Frage 8:**

Sofern Förderungen vollständig freiwillig zurückgezahlt werden, erfolgt keine gesonderte förderrechtliche Beurteilung. Eine eventuelle strafrechtliche Beurteilung obliegt nicht der Bewilligungsstelle, sondern ist letztlich den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten.

**Frage 9:**

***Wie hoch sind die Gesamtsumme und die Anzahl der Rückzahlungen aufgrund von Rückforderungen in Sachsen-Anhalt? Welchen Branchen und Wirtschaftssektoren lassen sich diese Betriebe im Einzelnen zuordnen?***

**Antwort zur Frage 9:**

Die Daten sind in der Anlage 6 dargestellt.

**Frage 10:**

***Gibt es bei Rückzahlungen aufgrund von Rückforderungen noch ausstehende oder gestundete Beträge aufgrund von z. B. Bonitätsschwierigkeiten, Insolvenzen, Rechtsstreitigkeiten oder ähnlichen Gründen und welchem Anteil (Betrag und Anzahl) an den Gesamtforderungen, geordnet nach Branchen entsprechen diese?***

**Antwort zur Frage 10:**

Eine Übersicht über noch ausstehende oder gestundete Rückforderungen nach Branchen ist der Anlage 6a zu entnehmen.

Entsprechend der Abstimmungen zwischen Bund und Ländern, werden bei Rückforderungen in der Regel bereits großzügige Zahlungsfristen eingeräumt. Sofern auch diese nicht ausreichend sind für die Leistung der Rückzahlungen, ohne das betroffene Unternehmen in zusätzliche Schwierigkeiten zu bringen, besteht die Möglichkeit der Stundung und Ratenzahlungsvereinbarung über einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren. Hiervon machen Unternehmen Gebrauch, sodass derzeit noch nicht beglichene Rückforderungen zu verzeichnen sind.

**Frage 11:**

***Wie viele Rückforderungen entsprechen dem jeweiligen Gesamtbetrag der gewährten Soforthilfen und wie viele sind Teilbeträge aus festgestellten Überzahlungen?***

**Antwort zur Frage 11:**

Angaben, wie viele Teilrückforderungen und wie viele vollständige Rückforderungen erfolgt sind, sind nicht separat auswertbar. Anlage 6 enthält sowohl vollständige als auch teilweise Rückforderungen.

**Frage 12:**

***Welche Gründe führten zu ggf. erfolgten Teilbetragsrückforderungen und welchen Branchen lassen sie sich im Einzelnen zuordnen?***

**Antwort zur Frage 12:**

Informationen zu teilweise erfolgten Rückforderungen sind nicht auswertbar (siehe Antwort auf Frage 11). Teilrückforderungen erfolgen in den Fällen, in denen die betrieblichen Sachaufwendungen im Förderzeitraum geringer ausfielen als lt. Antragstellung ursprünglich erwartet. Dies ist nicht unüblich, da die Antragstellung seinerzeit auf Basis von Schätzwerten erfolgte.

**Frage 13:**

***Welche Gründe führten abseits offensichtlicher Betrugsversuche zu Ermittlungsverfahren und Strafanzeigen mit Bezug auf die Corona-Soforthilfe, wie hoch war das Antragsvolumen und welchen Branchen lassen sich die eingeleiteten Ermittlungsverfahren und Strafanzeigen im Einzelnen zuordnen?***

**Antwort zur Frage 13:**

Gründe sind in der Regel Falschangaben im Antrag in Bezug auf subventionserhebliche Tatsachen. Dies sind insbesondere:

- fehlender Haupterwerb
- Unternehmen in Schwierigkeiten/Insolvenz vor der Corona-Pandemie
- Falschangaben in Bezug auf die Anzahl der Mitarbeiter

Vorgänge bezogen auf Ermittlungsverfahren sortiert nach Branchen sind in Anlage 7 und die Vorgänge bezogen auf Strafverfahren kategorisiert nach Branchen sind in Anlage 8 dargestellt.

**Frage 14:**

***Wie hoch ist die aktuelle Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren und erstatteten Strafanzeigen mit Bezug auf die Corona-Soforthilfe?***

**Antwort zur Frage 14:**

Mit Stichtag, 31.12.2023, sind insgesamt 924 Verdachtsfälle bekannt, davon 510 durch die Strafverfolgungsbehörden eingeleitete Ermittlungsverfahren und zusätzlich 414 durch die IB erstattete Strafanzeigen.

**Frage 15:**

***In den Verwaltungsvereinbarungen ist vorgesehen, dass zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Bundesmittel nach dem Förderzeitraum stichprobenartige und verdachtsabhängige Kontrollen von den Ländern durchgeführt werden. Dabei gilt eine Mindestquote von einem Prozent der Bewilligungen, sofern nicht ergänzende Überprüfungen aufgrund des gewählten Bewilligungsverfahrens erforderlich sind. Welche Kriterien sind in den Verwaltungsvereinbarungen konkret zur Überprüfung der Bewilligungen und Mittelverwendungen festgelegt?***

**Antwort zur Frage 15:**

Bei der mindestens einprozentigen Stichprobe handelt es sich um eine Zufallsstichprobe, die kriterienunabhängig zu ziehen war und entsprechend einer Prüfung unterzogen wurde. Darüber hinaus waren anlassbezogene verdachtsabhängige Kontrollen vereinbart, ohne diese näher zu spezifizieren. Verdachtsmomente können insofern sein (keine abschließende Aufzählung):

- Externe Auskunftersuchen
- (anonyme) Anzeigen von Dritten
- Auffälligkeiten in Bezug auf Folgeförderungen aus den Corona-Überbrückungshilfen
- Hinweise der Finanzämter
- Insolvenzbekanntmachungen

**Frage 16:**

***Welche Konsequenzen haben fahrlässig unkorrekt ausgefüllte Antragsformulare?***



**Antwort zur Frage 16:**

Falschangaben haben die vollständige Rückforderung zur Folge, dabei ist es unerheblich, ob diese fahrlässig oder vorsätzlich erfolgten. Sofern es sich bei den Falschangaben um subventionserhebliche Tatsachen handelt, ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt verpflichtet, eine Mitteilung nach § 6 Subventionsgesetz (SubvG) an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Dieser obliegt dann die strafrechtliche Überprüfung des konkreten Falles und damit auch die Beurteilung, ob ein strafbares vorsätzliches oder leichtfertiges Handeln, § 264 Abs.5 Strafgesetzbuch (StGB) des Antragstellenden vorliegt.

**Frage 17:**

***Welche Rechtsmittel sind gegen einen Prüf- und Feststellungsbescheid der Bewilligungsbehörde mit Rückzahlungsaufforderung möglich?***

**Antwort zur Frage 17:**

Das einzige Rechtsmittel gegen einen eben benannten Bescheid ist in Sachsen-Anhalt die Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht.

**Frage 18:**

***Gibt es eine Ombudsstelle des Bundes oder der Länder, an welche sich betroffen Kleinstunternehmer und Soloselbständige in Fragen zur Corona-Soforthilfe in Bezug auf Rückzahlungsbescheide und mögliche Ermessensspielräume wenden können?***

**Antwort zur Frage 18:**

Eine solche Ombudsstelle ist hier nicht bekannt.

**Frage 19:**

***Die Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern sehen keine Zinspflichten für rückzahlbare Beträge der Corona-Soforthilfen vor. Werden in Sachsen-Anhalt auf Rückzahlungsbeträge Zinslasten und Gebühren erhoben, auf welcher Rechtsgrundlage basiert eine solche Zinsbelastung/Gebührenerhebung und wie hoch sind jeweils der Zinssatz und die Gebühren?***

### **Antwort zur Frage 19:**

Gemäß den Verwaltungsvereinbarungen sollte von einer Zinserhebung in der Regel abgesehen werden. Unbeschadet dessen werden Zinsen nach der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) in folgenden Fällen erhoben:

- erhärtete zur Anzeige gebrachte Verdachtsfälle
- bei Stundung/ Ratenzahlung, da diese andernfalls eine unzulässige neue Beihilfe darstellen würden.

### **Frage 20:**

***Gemäß den Ausführungen der Bundesregierung im BMWK-Corona-Wochenbericht vom 12.01.2022 erkennt der Bund einen Ermessensspielraum des geltenden Haushaltsrechts der Länder an, um bei den nachträglich anstehenden Überprüfungen im Vergleich zur wirtschaftlichen Situation zum Zeitpunkt der Antragstellung während des Förderzeitraums eingetretene Veränderungen der wirtschaftlichen Aktivitäten angemessen berücksichtigen zu können. Wie konkret ist dieses Ermessen in Sachsen-Anhalt umgesetzt worden?***

### **Antwort zur Frage 20:**

Eine detaillierte Darstellung, wie konkret das Ermessen „bei den nachträglich anstehenden Überprüfungen im Vergleich zur wirtschaftlichen Situation zum Zeitpunkt der Antragstellung während des Förderzeitraums eingetretenen Veränderungen der wirtschaftlichen Aktivitäten“ umgesetzt worden ist, kann aufgrund der Vielfalt und der Diversität der zu analysierenden Förderverfahren nicht dargestellt werden.

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt hat das ihr zustehende Ermessen im Rahmen der geltenden Haushaltsordnung und unter Berücksichtigung des jeweils einschlägigen Sachverhaltes eines jeden Einzelfalles wie auch unter Beachtung des sog. Willkürgebotes und das Gebot des Vertrauensschutzes ausgeübt.

### **Frage 21:**

***Welchen Interpretationsspielraum eröffnet dieser zugestandene haushaltsrechtliche Ermessensspielraum in Bezug auf die Abwägung der Eckpunktfestlegung vom 23.03.2020 zu den beiden Antragskriterien „Voraussetzung: wirtschaftliche Schwierigkeiten infolge von Corona. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020“ einerseits und „Ziel: Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der***

***Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u. a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u. Ä. (auch komplementär zu den Länderprogrammen)“ andererseits?***

**Antwort zur Frage 21:**

Für die Bewilligungsbehörde besteht kein Ermessensspielraum. Gemäß § 2 Absatz 6 der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020) vom 26. März 2020 waren Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung Seite 4 von 8 (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1.) berechtigt. Berechtigt waren auch Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, jedoch danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatte oder in Schwierigkeiten geraten sind. Bei den vorgenannten Kriterien handelt es sich um Fördervoraussetzungen, welche für die Gewährung der Corona-Soforthilfe vorliegen müssen.

**Frage 22:**

***Wie genau ist aus Sicht der Landesregierung ein Unternehmen in Schwierigkeiten definiert, um von der Corona-Soforthilfe ausgeschlossen zu werden und welcher Ermessensspielraum besteht, wenn ein Unternehmen seine Finanzbasis während der Periode der Zahlung von Corona-Soforthilfe verbessert hat und zum gegenwärtigen Zeitpunkt den Status eines Unternehmens in Schwierigkeiten verlassen hat und profitabel wirtschaftet?***

**Antwort zur Frage 22:**

Die Definition des Unternehmens in Schwierigkeiten ist keine landesspezifische Definition, sondern richtet sich nach Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.06.2014, S. 1.) Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor oder in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, gilt

die Definition des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Art. 2 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Art. 3 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014. Hinsichtlich der Bewertung, ob sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten befindet oder nicht, besteht kein Ermessensspielraum für die Bewilligungsbehörden.

**Frage 23:**

***In § 2 Abs. 6 (Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020) vom 03.08.2020 heißt es: „Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung dürfen keine Beihilfen nach dieser Regelung gewährt werden; abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.“ Haben die in der Abweichungsregel im zweiten Halbsatz genannten Unternehmen einen rechtsverbindlichen Anspruch auf Kleinbeihilfen in Form der Corona-Soforthilfe bzw. wie hoch ist der Anteil (Anzahl und Betrag) der bewilligten Soforthilfen und ggf. der Rückforderungen für diese Unternehmen?***

**Antwort zur Frage 23:**

Da die Bewilligung der Corona-Soforthilfen vor Inkrafttreten der zweiten geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 erfolgte, hat diese Regelung keine Wirkung auf die Corona-Soforthilfen, sondern ist ausschließlich auf die nachfolgenden Corona-Überbrückungshilfen anwendbar.

**Frage 24:**

***Für den Fall, dass es für Unternehmen in Schwierigkeiten, die nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und die weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben, keinen Rechtsanspruch auf Corona-Soforthilfe gibt, welche Kriterien, Billigkeiten und Ermessensspielräume finden Anwendung um die Abweichungsregel im zweiten Halbsatz des § 2 Abs. 6 (Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020) vom 03.08.2020 umzusetzen?***

**Antwort zur Frage 24:**

Aufgrund der Ausführungen zu Frage 23 erübrigen sich Ausführungen zu dieser Fragestellung.

**Frage 25:**

***Wie viele Unternehmen welche Corona-Soforthilfen erhalten haben, sind bis heute insolvent gegangen oder haben aus anderen Gründen ihren Betrieb eingestellt? Bitte nach Branchen und Gründen gliedern?***

**Antwort zur Frage 25:**

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt kann nur über Unternehmen, welche Corona-Soforthilfe erhalten haben und zum Stichtag 31.12.2023 nach uns vorliegenden Informationen Insolvenz angemeldet haben, Auskunft geben (siehe Anlage 9). Informationen über die Einstellung des Betriebes aus anderen Gründen sind der Investitionsbank nicht bekannt.

**Frage 26:**

***Wie viele Unternehmen welche Corona-Soforthilfen erhalten haben, sind nach der Rückforderung dieser Hilfen insolvent gegangen und wie viele haben ihren Betrieb aus sonstigen Gründen eingestellt? Bitte nach Branchen aufgliedern?***

**Antwort zur Frage 26:**

Eine statistische Ermittlung von Fällen in der hier beschriebenen Fallkonstellation ist nicht möglich. In der Regel dürfte die Geltendmachung einer Rückforderung der gewährten Corona-Soforthilfe kein Auslöser für einen Insolvenzantrag bzw. die Einstellung des Geschäftsbetriebes sein. Diese Unternehmen befanden sich in der Regel bereits aus anderen Gründen (generelle Nachwirkungen aus der Corona-Pandemie, Ukraine – Krise, Kostensteigerungen) in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

**Frage 27:**

***Wurde bei Unternehmen in Schwierigkeiten (gemäß Bundesregelung Kleinbeihilfen), welche Corona-Soforthilfen erhalten haben, ein Ermessen hinsichtlich der Erkennbarkeit der Lage für den Unternehmer, und des Umfangs der wirtschaftlichen Schwierigkeiten des jeweiligen Unternehmens ausgeübt, da nicht jedem Unternehmer/Geschäftsführer bei Antragstellung bewusst gewesen sein wird, dass es sich bei seinem Unternehmen formal um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt,***

***trotz dass ein Jahresgewinn vor Eintritt der Corona-Krise und vor Beantragung der Corona-Soforthilfe ausgewiesen wurde?***

**Antwort zur Frage 27:**

Im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Beurteilung ist der Ermessensspielraum dahingehend stark eingeschränkt, dass Unternehmen, die vor der Corona-Pandemie im Sinne der EU Definition bereits in Schwierigkeiten waren, nicht gefördert werden durften, so dass hier eine vollständige Rückforderung zwingend ist.

**Frage 28:**

***Wie, anhand welcher Kriterien und in wie vielen Einzelfällen wurde ein solches Ermessen gemäß Frage 27 ausgeübt? Der Fragesteller geht davon aus, da es sich bei der Corona-Soforthilfe um eine Billigkeitsleistung zur Rettung von Unternehmen und Arbeitsplätzen handelte, und viele Unternehmer in einer psychischen Ausnahmesituation agierten, dass eine solche nachsichtige Einzelfallabwägung durchaus begründet sein kann?***

**Antwort zur Frage 28:**

Die Bewilligungsstellen sind generell verpflichtet, bei ihren Entscheidungen ihr pflichtgemäßes Ermessen auszuüben. Hierbei sind neben dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Haushaltsmittel, ausschließlich die sachlichen Fakten des Antrages relevant und einzubeziehen. Weiterhin muss die Bewilligungsstelle sicherstellen, dass gleich gelagerte Fälle gleichbehandelt werden (sog. Gleichbehandlungsgebot).

**Anlage 1:** Anträge auf Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Soloselbstständige**Sachsen-Anhalt ZUKUNFT – Die Corona-Soforthilfe****Anträge**

Datenbestand: 31.12.2023

<b>Branche</b>	<b>Anzahl beantragt</b>	<b>Zuschuss beantrag in EUR</b>
Land- und Forstwirtschaft	608	5.640.267,19
Fischerei und Aquakultur	7	41.973,68
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung	189	1.844.648,44
Herstellung von Textilien und Bekleidung	56	317.204,51
Fahrzeugbau	47	569.885,97
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	52	569.331,33
Sonstiges nicht spezifiziertes verarbeitendes Gewerbe	1.539	14.690.354,72
Baugewerbe/Bau	3.257	24.754.531,98
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (einschließlich zwecks Energieerzeugung betriebener Bergbau)	14	153.159,00
Energieversorgung	31	274.559,70
Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	61	525.769,19
Verkehr und Lagerei	878	9.088.911,78
Informations- und Kommunikation, einschließlich Telekommunikation, Informationsdienstleistungen, Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	469	3.434.930,67
Handel	5.037	36.026.093,28
Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	5.156	40.513.016,52
Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1.099	6.084.789,97
Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung und wirtschaftliche Tätigkeiten	272	1.923.617,49
Erziehung und Unterricht	669	3.905.962,51
Gesundheits- und Sozialwesen	1.979	12.918.467,86
Sozialwesen, öffentliche und persönliche Dienstleistungen	141	1.452.312,59
Kunst, Unterhaltung, Kreativwirtschaft und Erholung	1.510	8.905.359,05
Sonstige nicht spezifizierte Dienstleistungen	15.242	92.335.988,50
ohne Angaben	952	786.952,17
	<b>39.265</b>	<b>266.758.088,10</b>

**Anlage 2:** Bewilligungen zu den einzelnen Branchen**Sachsen-Anhalt ZUKUNFT – Die Corona-Soforthilfe  
Bewilligungen**

Datenbestand: 31.12.2023

<b>Branche</b>	<b>Anzahl bewilligt</b>	<b>Zuschuss bewilligt in EUR</b>
Land- und Forstwirtschaft	566	5.568.590,38
Fischerei und Aquakultur	5	41.973,68
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung	171	1.823.462,44
Herstellung von Textilien und Bekleidung	53	317.204,51
Fahrzeugbau	44	569.885,97
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	44	560.331,33
Sonstiges nicht spezifiziertes verarbeitendes Gewerbe	1.359	14.498.716,81
Baugewerbe/Bau	2.928	24.427.453,27
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (einschließlich zwecks Energieerzeugung betriebener Bergbau)	13	153.159,00
Energieversorgung	28	265.559,70
Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	49	525.769,19
Verkehr und Lagerei	803	8.998.172,38
Informations- und Kommunikation, einschließlich Telekommunikation, Informationsdienstleistungen, Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	426	3.384.890,67
Handel	4.547	35.633.953,77
Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	4.825	39.884.697,13
Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	963	6.070.237,50
Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung und wirtschaftliche Tätigkeiten	225	1.780.468,83
Erziehung und Unterricht	599	3.847.990,77
Gesundheits- und Sozialwesen	1.617	12.805.601,73
Sozialwesen, öffentliche und persönliche Dienstleistungen	118	1.408.096,90
Kunst, Unterhaltung, Kreativwirtschaft und Erholung	1.358	8.613.793,66
Sonstige nicht spezifizierte Dienstleistungen	13.785	90.835.581,73
ohne Angaben	1	6.891,82
	<b>34.527</b>	<b>262.022.483,17</b>



**Anlage 3:** Abgelehnte Anträge**Sachsen-Anhalt ZUKUNFT – Die Corona-Soforthilfe****Ablehnungen**

Datenbestand: 31.12.2023

<b>Branche</b>	<b>Anzahl abgelehnt</b>	<b>Zuschuss abgelehnt in EUR</b>
Land- und Forstwirtschaft	11	7.601,81
Fischerei und Aquakultur		
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung		
Herstellung von Textilien und Bekleidung		
Fahrzeugbau		
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	1	0,00
Sonstiges nicht spezifiziertes verarbeitendes Gewerbe	13	51.000,00
Baugewerbe/Bau	73	256.884,00
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (einschließlich zwecks Energieerzeugung betriebener Bergbau)		
Energieversorgung		
Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen		
Verkehr und Lagerei	8	11.500,00
Informations- und Kommunikation, einschließlich Telekommunikation, Informationsdienstleistungen, Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	6	30.940,00
Handel	86	281.166,50
Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	98	303.707,55
Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	8	3.360,94
Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung und wirtschaftliche Tätigkeiten	20	38.900,00
Erziehung und Unterricht	12	23.710,00
Gesundheits- und Sozialwesen	13	41.340,00
Sozialwesen, öffentliche und persönliche Dienstleistungen	4	12.208,19
Kunst, Unterhaltung, Kreativwirtschaft und Erholung	58	215.397,57
Sonstige nicht spezifizierte Dienstleistungen	244	730.689,52
ohne Angaben	422	324.663,71
	<b>1.077</b>	<b>2.333.069,79</b>

**Anlage 4:** Verzicht auf Förderung**Sachsen-Anhalt ZUKUNFT – Die Corona-Soforthilfe****Verzicht auf Förderung vor und nach Bewilligung**

Datenbestand: 31.12.2023

<b>Branche</b>	<b>Anzahl Verzicht</b>	<b>Verzicht in EUR</b>
Land- und Forstwirtschaft	31	109.783,29
Fischerei und Aquakultur	2	30.000,00
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung	18	107.250,00
Herstellung von Textilien und Bekleidung	3	0,00
Fahrzeugbau	3	24.000,00
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	7	58.000,00
Sonstiges nicht spezifiziertes verarbeitendes Gewerbe	167	1.061.983,29
Baugewerbe/Bau	256	1.285.477,01
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (einschließlich zwecks Energieerzeugung betriebener Bergbau)	1	15.000,00
Energieversorgung	3	9.000,00
Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	12	77.500,00
Verkehr und Lagerei	67	432.725,27
Informations- und Kommunikation, einschließlich Telekommunikation, Informationsdienstleistungen, Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	37	135.078,38
Handel	404	2.042.760,64
Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	233	1.102.025,40
Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	128	415.109,29
Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung und wirtschaftliche Tätigkeiten	27	100.216,00
Erziehung und Unterricht	58	167.979,24
Gesundheits- und Sozialwesen	349	1.837.421,89
Sozialwesen, öffentliche und persönliche Dienstleistungen	19	139.236,57
Kunst, Unterhaltung, Kreativwirtschaft und Erholung	94	279.352,03
Sonstige nicht spezifizierte Dienstleistungen	1.213	4.653.594,49
ohne Angaben	529	112.461,00
	<b>3.661</b>	<b>14.195.953,79</b>

**Anlage 5:** freiwillige Rückzahlungen**Sachsen-Anhalt ZUKUNFT – Die Corona-Soforthilfe  
freiwillige Rückzahlungen (RZ) nach Branche**

Datenbestand: 31.12.2023

<b>Branche</b>	<b>Anzahl freiw. RZ</b>	<b>freiw. RZ in EUR</b>
Land- und Forstwirtschaft	16	168.147,83
Fischerei und Aquakultur	1	15.000,00
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung	13	143.497,68
Herstellung von Textilien und Bekleidung	1	9.000,00
Fahrzeugbau	2	16.500,00
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	4	65.400,00
Sonstiges nicht spezifiziertes verarbeitendes Gewerbe	138	1.388.480,53
Baugewerbe/Bau	184	1.784.846,92
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (einschließlich zwecks Energieerzeugung betriebener Bergbau)	2	22.437,95
Energieversorgung	4	79.000,00
Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	51	610.699,34
Verkehr und Lagerei	29	191.251,32
Informations- und Kommunikation, einschließlich Telekommunikation, Informationsdienstleistungen, Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	361	2.974.608,05
Handel	225	1.297.664,44
Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	109	657.065,07
Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	16	136.466,00
Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung und wirtschaftliche Tätigkeiten	48	222.732,85
Erziehung und Unterricht	309	2.999.874,50
Gesundheits- und Sozialwesen	11	140.197,55
Sozialwesen, öffentliche und persönliche Dienstleistungen		
Kunst, Unterhaltung, Kreativwirtschaft und Erholung	86	425.206,56
Sonstige nicht spezifizierte Dienstleistungen ohne Angaben	1.043	6.602.076,25
	1	10.789,20
	<b>2.654</b>	<b>19.960.942,04</b>

**Anlage 6:** Rückforderungen**Sachsen-Anhalt ZUKUNFT – Die Corona-Soforthilfe****Rückforderungen (RF) nach Branche**

Datenbestand: 31.12.2023

<b>Branche</b>	<b>Anzahl RF</b>	<b>Zuschuss RF in EUR</b>
Land- und Forstwirtschaft	5	32.128,66
Fischerei und Aquakultur		
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung	4	36.600,50
Herstellung von Textilien und Bekleidung		
Fahrzeugbau		
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	3	32.602,23
Sonstiges nicht spezifiziertes verarbeitendes Gewerbe	25	315.545,31
Baugewerbe/Bau	60	465.000,64
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (einschließlich zwecks Energieerzeugung betriebener Bergbau)	1	15.000,00
Energieversorgung		
Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	7	121.500,00
Verkehr und Lagerei	14	145.653,08
Informations- und Kommunikation, einschließlich Telekommunikation, Informationsdienstleistungen, Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	14	114.181,83
Handel	84	765.817,25
Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	57	380.294,68
Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	27	152.913,79
Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung und wirtschaftliche Tätigkeiten	3	23.832,00
Erziehung und Unterricht	12	70.387,00
Gesundheits- und Sozialwesen	45	414.479,92
Sozialwesen, öffentliche und persönliche Dienstleistungen	2	37.734,00
Kunst, Unterhaltung, Kreativwirtschaft und Erholung	17	69.510,39
Sonstige nicht spezifizierte Dienstleistungen ohne Angaben	247	1.874.379,36
	<b>627</b>	<b>5.067.560,64</b>

**Anlage 6a:** Offene Rückforderungen**Sachsen-Anhalt ZUKUNFT – Die Corona-Soforthilfe  
offene Rückforderungen (RF) nach Branche mit rechtskräftigem Bescheid**

Datenbestand: 31.12.2023

<b>Branche</b>	<b>Anzahl offene RF</b>	<b>Zuschuss offene RF in EUR</b>
Land- und Forstwirtschaft	2	18.000,00
Fischerei und Aquakultur		
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung		
Herstellung von Textilien und Bekleidung		
Fahrzeugbau	2	18.000,00
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen		
Sonstiges nicht spezifiziertes verarbeitendes Gewerbe	7	76.320,20
Baugewerbe/Bau	28	239.074,76
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (einschließlich zwecks Energieerzeugung betriebener Bergbau)		
Energieversorgung	1	9.000,00
Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen		
Verkehr und Lagerei	4	41.262,80
Informations- und Kommunikation, einschließlich Telekommunikation, Informationsdienstleistungen, Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	4	22.225,00
Handel	23	176.500,00
Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	30	281.910,27
Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	3	17.459,50
Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung und wirtschaftliche Tätigkeiten	1	9.000,00
Erziehung und Unterricht	4	24.250,00
Gesundheits- und Sozialwesen	1	9.000,00
Sozialwesen, öffentliche und persönliche Dienstleistungen	1	20.000,00
Kunst, Unterhaltung, Kreativwirtschaft und Erholung	8	73.984,99
Sonstige nicht spezifizierte Dienstleistungen ohne Angaben	103	700.607,60
	<b>222</b>	<b>1.736.595,12</b>

**Anlage 7:** Ermittlungsverfahren**Sachsen-Anhalt ZUKUNFT – Die Corona-Soforthilfe  
Ermittlungsverfahren (EV)**

Datenbestand: 31.12.2023

<b>Branche</b>	<b>Anzahl EV</b>	<b>Zuschuss EV in EUR</b>
Land- und Forstwirtschaft	3	27.000,00
Fischerei und Aquakultur		
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung	4	33.364,00
Herstellung von Textilien und Bekleidung		
Fahrzeugbau	2	9.000,00
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen		
Sonstiges nicht spezifiziertes verarbeitendes Gewerbe	12	87.764,03
Baugewerbe/Bau	56	361.020,82
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (einschließlich zwecks Energieerzeugung betriebener Bergbau)		
Energieversorgung	1	0,00
Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	2	24.000,00
Verkehr und Lagerei	7	46.500,00
Informations- und Kommunikation, einschließlich Telekommunikation, Informationsdienstleistungen, Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	6	32.860,00
Handel	59	221.599,09
Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	89	470.762,22
Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	11	50.148,00
Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung und wirtschaftliche Tätigkeiten	4	23.718,39
Erziehung und Unterricht	4	0,00
Gesundheits- und Sozialwesen	5	30.853,20
Sozialwesen, öffentliche und persönliche Dienstleistungen	2	40.000,00
Kunst, Unterhaltung, Kreativwirtschaft und Erholung	26	148.780,64
Sonstige nicht spezifizierte Dienstleistungen ohne Angaben	215	1.024.813,93
	2	0,00
	<b>510</b>	<b>2.632.184,32</b>

**Anlage 8: Strafanzeigen****Sachsen-Anhalt ZUKUNFT – Die Corona-Soforthilfe****Strafanzeigen (StrAnz)**

Datenbestand: 31.12.2023

<b>Branche</b>	<b>Anzahl StrAnz</b>	<b>Zuschuss StrAnz in EUR</b>
Land- und Forstwirtschaft	9	29.410,00
Fischerei und Aquakultur		
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung		
Herstellung von Textilien und Bekleidung	1	0,00
Fahrzeugbau		
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen		
Sonstiges nicht spezifiziertes verarbeitendes Gewerbe	10	16.344,50
Baugewerbe/Bau	51	244.887,00
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (einschließlich zwecks Energieerzeugung betriebener Bergbau)		
Energieversorgung		
Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen		
Verkehr und Lagerei	6	50.200,00
Informations- und Kommunikation, einschließlich Telekommunikation, Informationsdienstleistungen, Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	4	40.000,00
Handel	23	95.674,43
Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	52	257.523,33
Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	4	15.000,00
Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung und wirtschaftliche Tätigkeiten	4	23.500,00
Erziehung und Unterricht	5	5.000,00
Gesundheits- und Sozialwesen	5	34.515,17
Sozialwesen, öffentliche und persönliche Dienstleistungen		
Kunst, Unterhaltung, Kreativwirtschaft und Erholung	11	62.560,00
Sonstige nicht spezifizierte Dienstleistungen	146	500.150,49
ohne Angaben	83	30.000,00
	<b>414</b>	<b>1.404.764,92</b>

**Anlage 9:** Insolvenz**Sachsen-Anhalt ZUKUNFT – Die Corona-Soforthilfe****Vorgänge Insolvenz**

Datenbestand: 31.12.2023

<b>Branche</b>	<b>Anzahl Insolvenz</b>	<b>Zuschuss Insolvenz in EUR</b>
Land- und Forstwirtschaft	10	99.259,00
Fischerei und Aquakultur		
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung	8	98.295,96
Herstellung von Textilien und Bekleidung	2	14.970,00
Fahrzeugbau	5	65.000,00
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	1	25.000,00
Sonstiges nicht spezifiziertes verarbeitendes Gewerbe	36	432.400,28
Baugewerbe/Bau	115	994.568,08
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (einschließlich zwecks Energieerzeugung betriebener Bergbau)		
Energieversorgung	1	0,00
Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	1	25.000,00
Verkehr und Lagerei	37	438.686,44
Informations- und Kommunikation, einschließlich Telekommunikation, Informationsdienstleistungen, Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	10	72.600,00
Handel	88	646.325,91
Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	132	1.167.350,93
Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	12	79.799,80
Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung und wirtschaftliche Tätigkeiten	6	43.997,83
Erziehung und Unterricht	4	34.895,00
Gesundheits- und Sozialwesen	20	172.066,52
Sozialwesen, öffentliche und persönliche Dienstleistungen	4	35.000,00
Kunst, Unterhaltung, Kreativwirtschaft und Erholung	19	91.157,16
Sonstige nicht spezifizierte Dienstleistungen	290	2.060.814,40
ohne Angaben	26	27.816,41
	<b>827</b>	<b>6.625.003,72</b>